





	Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis ¹ zur Vorlage		
	☐ im Verfahren zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung		
	☐ im Verfahren zur Erteilung einer Vorabzustimmung der Bundesagentur für Arbeit²		
	☐ Ersterteilung ☐ Verlängerung		
1.	Arbeitnehmer/in		
	Name: Vorname/n:		
	☐ weiblich ☐ männlich ☐ divers		
	Geburtsdatum: Staatsangehörigkeit:		
	Derzeitiger Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort:		
2.	Arbeitgeber/in		
	Firma		
	Kontaktperson		
	Telefon-Nummer:		
	Straße		
	Postleitzahl und Ort		
	Fax:		
	E-Mail:		
Betriebs-Nr. des Beschäftigungsbetriebes (bitte immer eintragen):			
3.	Beginn und Dauer der Beschäftigung		
	3.1 Das Beschäftigungsverhältnis in Deutschland		
	beginnt am (bei Neueinreise)		
	besteht seit (bei Verlängerung)		
	3.2 Das Beschäftigungsverhältnis ist		
	unbefristet bis		
4.	Einsatz als Leiharbeitnehmer/in Arbeitnehmer/in soll an Dritte überlassen werden: Ja Nein.		
5.	Arbeitsort		
	☐ Arbeitnehmer/in wird in beschäftigt. ☐ Arbeitnehmer/in wird an wechselnden Arbeits-/Einsatzorten beschäftigt.		

ggf. auf gesondertem Blatt fortsetzen)	
Qualifikation des Arbeitnehmers/der Arb (Nachweise und Übersetzung in deutsche S	
7.1 kein Abschluss	
7.2 Hochschule, akademischer Abschlus	SS S
als	
Der Abschluss wurde in	erworben.
Wenn der Abschluss im Ausland erwork oder mit einem deutschen Hochschulab	oen wurde: Der Abschluss ist in Deutschland anerkani schluss vergleichbar: ☐ Ja ☐ Nein.
Wenn ja: Nachweis liegt vor in Form vo (Nachweis bitte beifügen)	n:
7.3 🗌 Berufsausbildung als	
Die Berufsausbildung wurde in	erworben.
	en wurde: Die für die berufliche Anerkennung zustän- usländischen Berufsabschlusses festgestellt:
☐ Ja ☐ Nein ☐ Teil Qualifizierungsmaßnahme erforderlich)	veise (Teil-Anerkennungs-/Defizitbescheid liegt vor/
Wenn ja oder teilweise: Nachweis liegt	vor in Form von:
(bitte beifügen)	
keit einer Qualifizierungsmaßnahme fes	it des ausländischen Abschlusses und die Notwendig stgestellt, besteht die Möglichkeit, einen Aufenthaltstite rfahren zu beantragen (§ 16d AufenthG). Hierfür bitte
7.4 Sonstiges (für die Ausübung der Bes rufserfahrung; ggf. auf gesondertem Bla	schäftigung einschlägige Kenntnisse, Fertigkeiten, Be- att fortsetzen):
	igkeit keine qualifizierte Berufsausbildung (reguläre
•	en Hochschulabschluss voraus; z.B. weil es sich um handelt oder weil die Beschäftigung aufgrund einer b verordnung erfolgen soll.

8.	Berufsausübungserlaubnis Die Berufsausübung ist an eine bestimmte Qualifikation bzw. eine Erlaubnis gebunden (z.B. Approbation, Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung):		
	☐ Ja, erforderliche Qualifikation oder Erlaubnis:(Nachweise bitte beifügen)		
	☐ Nein		
9.	Arbeitszeit		
	☐ Vollzeit: Std./Woche ☐ Teilzeit: Std./Woche		
	Geringfügige Beschäftigung Std./Woche		
10.	Überstunden		
	Arbeitnehmer/in ist verpflichtet, Überstunden zu leisten		
11.	Urlaubsanspruch		
	Arbeitstage je Urlaubsjahr		
12.	Arbeitsentgelt (Angabe bitte in EURO brutto)		
	12.1 Arbeitsentgelt beruht auf		
	☐ Tarifvertrag: Entgeltgruppe Entgeltgruppe Lohn ☐ Gehalt		
	12.2 Berechnung der Entgelthöhe		
	☐ pro StundeEUR ☐ pro MonatEUR		
	zusätzliche geldwerte Leistungen in Form von im Wert von EUR		
	sonstige Berechnung (z. B. variable Vergütung):		
13.	Inländisches Beschäftigungsverhältnis		
	Bei einem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland: Besteht für den Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin dem Grunde nach ⁴ Sozialversicherungspflicht in Deutschland?		
	☐ Nein, Begründung:		

(Besteht keine Sozialversicherungspflicht in Deutschland, kann die Erteilung eines Aufenthaltstitels ausgeschlossen sein oder für eine Entsendung, z.B. eine ICT-Karte, in Betracht kommen. Für Entsendungen bitte das Zusatzformular [B] ausfüllen).

14. Sonstige Angaben zum Arbeitgeber⁵ Bestehen Rückstände bei Sozialversicherungsbeiträgen oder Steuern? ☐ Ja ☐ Nein Wurde in den letzten fünf Jahren ein Straf- oder Bußgeldverfahren wegen der Verletzung sozialversicherungsrechtlicher, steuerrechtlicher oder arbeitsrechtlicher Pflichten eingeleitet? ☐ Ja ☐ Nein Wurde in den letzten fünf Jahren ein Insolvenzverfahren eröffnet? ☐ Ja ☐ Nein Wurde in den letzten fünf Jahren die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt? ☐ Ja ☐ Nein Das Unternehmen des Arbeitgebers wurde im Jahr _______ gegründet. Das Unternehmen hat im letzten Kalenderjahr durchschnittlich _____ Arbeitnehmer/innen beschäftigt. Zwischen einem oder dem/der Betriebsinhaber/in oder Geschäftsführer/in und dem/der künftigen Ggf. Angaben zu Handels-/Vereinsregister/Handwerksrolle Amtsgericht/Handwerkskammer Register-Nr. 15. Raum für ergänzende Angaben:

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Bei Verlängerungen bitte vorlegen: Lohn-/Gehaltsabrechnungen der ersten zwei und der letzten zwei Monate in Kopie. Bei Verlängerungen ist die erneute Vorlage der Qualifikationsnachweise nicht erforderlich.

Mir ist bekannt, dass die im aufenthaltsrechtlichen Verfahren beteiligten Behörden weitere Angaben und Nachweise verlangen können.

Wer in Deutschland eine/n ausländische/n Arbeitnehmer/in beschäftigt, muss der Ausländerbehörde innerhalb von vier Wochen mitteilen, wenn die Beschäftigung vorzeitig beendet wurde (§ 4a Abs. 5 Satz 3 Nr. 3 AufenthG).

Mir ist bekannt, dass der Arbeitgeber, bei dem ein/e Ausländer/in beschäftigt werden soll oder beschäftigt ist, der/die dafür eine Zustimmung benötigt oder erhalten hat, der Bundesagentur für Arbeit Auskunft über Arbeitsentgelt, Arbeitszeit und sonstige Arbeitsbedingungen erteilen muss (§ 39 Abs. 4 AufenthG). Arbeitgeber, die Ausländer/innen beschäftigen, müssen der Bundesagentur für Arbeit diese Auskünfte auf Anforderung auch dann erteilen, wenn die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich war.

Mir ist bekannt, dass ausländische Arbeitnehmer/innen nur beschäftigt werden dürfen, wenn sie im Besitz eines Aufenthaltstitels, einer Arbeitserlaubnis zum Zweck der Saisonbeschäftigung oder einer Aufenthaltsgestattung bzw. Duldung sind, aus dem bzw. der hervorgeht, dass die Beschäftigung erlaubt ist.

Wer im Verfahren zur Erlangung einer Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige, unvollständige, verspätete oder keine Angaben macht, handelt ordnungswidrig (§ 404 Abs. 2 Nr. 5 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – SGB III). Wer unrichtige oder unvollständige Angaben macht, um für sich oder einen anderen einen Aufenthaltstitel oder eine Duldung zu verschaffen oder das Erlöschen zu verhindern, wird mit einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bestraft (§ 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG).

Die datenschutzrechtlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit finden Sie unter http://www.ar-beitsagentur.de/datenerhebung.

Alle Angaben in diesem Formular entsprechen dem Inhalt des Arbeitsvertrages, der zwischen dem bezeichneten Unternehmen und dem/der Antragsteller/in geschlossen wird. Mir ist bekannt, dass dieses Formular an Dritte (Kommune, Gemeinsame Einrichtung nach SGB II) zur Suche nach bevorrechtigten Bewerbern weitergegeben werden kann, falls eine Vorrangprüfung durchgeführt wird.

Die Richtigkeit der Angaben wird durch Firmenstempel, Datum und Unterschrift bestätigt.

Ort, Datum	Unterschrift/Firmenstempel

Für bestimmte Beschäftigungen, beispielsweise Entsendungen oder Beschäftigungen im Rahmen von Berufsanerkennungen, können Angaben auf Zusatzblättern erforderlich sein.

¹ Das Formular dient zur Vorlage bei der zuständigen Auslandsvertretung oder Ausländerbehörde zur Beantragung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung. Für die Erteilung des Aufenthaltstitels muss die Auslandsvertretung bzw. Ausländerbehörde in der Regel die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit einholen (§ 39 Abs. 1 AufenthG). Diese Erklärung umfasst grundsätzlich auch die für die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlichen Angaben. Die zuständige Auslandvertretung oder Ausländerbehörde leiten diese Angaben zur Prüfung an die Bundesagentur für Arbeit weiter. Mit dieser Erklärung bestätigt der Arbeitgeber verbindlich, dass er dem/der unter 1. genannten ausländischen Arbeitnehmer/in einen konkreten Arbeitsplatz anbietet (§ 18 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG).

² Der Arbeitgeber kann die Bundesagentur für Arbeit vorab um Prüfung bitten, ob die Voraussetzungen für eine Zustimmung vorliegen, bevor der Aufenthaltstitel beantragt wird.

³ Insbesondere für eine Beschäftigung als Fachkraft bestehen gesetzliche Anforderungen an die Qualifikation, § 18 Abs. 3 AufenthG.

⁴ Maßgeblich ist die Sozialversicherungspflicht gemäß § 7 Viertes Buch Sozialgesetzbuch. Befreiungen von der gesetzlichen Rentenversicherung, Kranken- oder Pflegeversicherung sind unbeachtlich.

⁵ In bestimmten Fällen kann die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bzw. die Erteilung oder Verlängerung des Aufenthaltstitels abgelehnt werden (§ 40 Abs. 2 und 3 AufenthG; § 4a Abs. 2 AufenthG). Das ist u.a. der Fall, wenn der Arbeitgeber sozialversicherungsrechtliche, steuerrechtliche oder arbeitsrechtliche Pflichten verletzt hat oder bestimmte insolvenzrechtliche Tatbestände vorliegen.